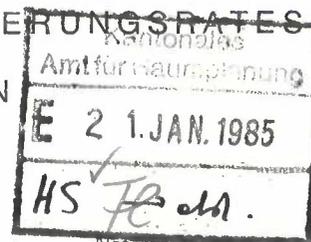




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
 DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

15. Januar 1985

Einwohnergemeinde Wolfwil / Gestaltungsplan Gb 693, GKP-Teilabänderung Weidli-Ribimatt; Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan GB 693 (Personalfürsorgestiftung Nussbaum AG) und die durch den Gestaltungsplan bedingte GKP-Abänderung im Gebiet Weidli-Ribimatt zur Genehmigung.

a) Gestaltungsplan

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Bebauung von Gb Wolfwil Nr. 693 durch 3 zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit vollem Dachausbau, ferner die Verkehrserschliessung und die Parkierung.

b) GKP-Abänderung Weidli-Ribimatt

Die GKP-Teilabänderung Weidli-Ribimatt umfasst im wesentlichen die Teileinzugsgebiete S 1 und S 0 westlich der Ribimatt und beinhaltet gegenüber dem GKP vom Dezember 1973 eine Neubemessung der projektierten Kanalisation Lizirain-Ribimatt. Danach kann der östliche Teil der Parzelle Gb Nr. 693 noch mit einem gedrosselten Abfluss von 5 l/s an die bestehende Mischwasserkanalisation Gerstenacker angeschlossen werden.

Die öffentliche Auflage beider Pläne erfolgte in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 1984. Einsprachen gingen keine ein, sodass der Gemeinderat die Pläne am 12. November 1984 genehmigen konnte. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die Ortsplanung Wolfwil wird zur Zeit überarbeitet. Der bereits öffentlich aufgelegene Zonenplan sieht vor, das Areal des Gestaltungsplans der 2-geschossigen Wohnzone zuzuteilen. Nach Auskunft der Gemeinde und des Ortsplaners steht diese Zonierung fest und ist nicht umstritten, sodass eine Genehmigung des Gestaltungsplans ohne Präjudiz für die Ortsplanungsrevision möglich ist.

Anders verhält es sich mit dem vorliegenden Teil-GKP, das sich über ein Gebiet erstreckt, in dem Rückzonungen in das Reservegebiet sowie Abzonungen bevorstehen, aber auch Begehren um Einbezug in die Bauzone hängig sind. Ohne unzulässiges Präjudiz für die Ortsplanung kann deshalb der Entscheid über die Abgrenzung des GKP heute nicht gefällt werden, sodass eine vorbehaltlose Genehmigung des Teil-GKP nicht in Frage kommt. Indessen ist einzuräumen, dass die bevorstehenden Abzonungen, möglichen Einzonungen oder Rückzonungen ins Reservegebiet sich nicht wesentlich auf die Berechnungsgrundlagen des Teil-GKP auswirken werden und somit weder Änderungen im Kaliber noch in der Leitungsführung zur Folge haben werden. Aus diesem Grunde kann der vorliegende Plan zwar als Entwässerungskonzept und technische Grundlage betrachtet, nicht aber als Teil-GKP genehmigt werden. Die Genehmigung als GKP kann erst nach Abschluss der Ortsplanungsrevision erfolgen, wobei zu diesem Zeitpunkt der Plan an den definitiven Zonenplan anzupassen und insbesondere die Abgrenzung zwischen GKP (= Bauzone) und KRP (= Reservegebiet) einzutragen ist. Aufgrund des vorliegenden Plans und der durchgeführten Planaufgabe kann aber festgestellt werden, dass der östliche Teilbereich des Gestaltungsplans durch die bestehende Leitung entwässert werden kann und dass somit dem Bau des ersten Blocks abwassertechnisch nichts im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan GB Wolfwil Nr. 693, Personalfürsorgestiftung Nussbaum AG, der Einwohnergemeinde Wolfwil wird genehmigt.
2. a) Das Teil-GKP Weidli-Ribimatt wird im Sinne der Erwägungen als

technisches Entwässerungskonzept zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung als GKP wird bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision ausgesetzt.

- b) Dem kant. Amt für Wasserwirtschaft ist vorgängig der Genehmigung des Baugesuches der Firma Nussbaum AG der Detailentwässerungsplan (2-fach) mit dem Nachweis für die Drosselung der max. zulässigen weiterzuleitenden Abwassermenge auf 5 l/s gemäss vorliegendem Entwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen.

Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplans nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Konto 2000-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 22.--	(Konto 2020-435.00)
Total	Fr. 222.--	(Staatskanzlei Nr. 21 ) ES
	=====	

Der Staatsschreiber:

*Max G...*

Amt für Wasserwirtschaft (3) Gr/HS/cb, mit 1 gen. GKP-Dossier

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Gestaltungsplan und GKP-Dossier

Amtschreiberei 4710 Balsthal

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannant der Einwohnergemeinde 4855 Wolfwil (2), mit je 1 gen. Plan/ GKP-Dossier und Einzahlungsschein

Baukommission der Einwohnergemeinde 4855 Wolfwil, mit je 1 gen. Plan/ GKP-Dossier

Ingenieurbüro Rothpletz, Lienhard + Co. AG, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

Amtsblatt, Publikation: Der Gestaltungsplan GB 693 der Einwohnergemeinde Wolfwil wird genehmigt.

